

Satzung des Vereins „ EIGENREICH e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „EIGENREICH“ .
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- b) Inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Verknüpfung unterschiedlicher künstlerischer Disziplinen, insbesondere der darstellenden Kunst, der Musik, Literatur, des Films und der bildenden Kunst.
- c) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch
 1. die Durchführung kultureller Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Filmabende etc.)
 2. die Durchführung von Workshops für Künstler/innen und an der Entwicklung von Kunst und Kultur im transnationalen Zusammenhang interessierte Personen
 3. die Durchführung nationaler und internationaler Austauschprojekte für Künstler/innen
- d) Der Verein will den Austausch sowie die Vernetzung zwischen den einzelnen künstlerischen Disziplinen befördern und zwischen Kulturschaffenden und Interessierten (Besuchern, Förderern, etc.) vermitteln.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Steuerbegünstigung

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verpflichtet.
- b) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder - sie erhalten volles Stimmrecht. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen - sie haben keinerlei Stimmrecht, werden jedoch zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlungen und können beratend mitwirken. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sie haben keinerlei Stimmrecht. Für ihre Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- c) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme formlos und eigenverantwortlich entscheidet.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er tritt in Kraft mit Ablauf des Kalenderjahres, oder früher, wenn der Vorstand zustimmt. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Beitragsanteilen.
- f) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Beitragsanteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Mitgliedsbeiträge werden nur von Fördermitgliedern erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- b) Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzende/n und dem/der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Das dritte Vorstandsmitglied ist an allen Entscheidungen mit beteiligt. Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- c) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Vorstandsarbeit aus, so können die anderen gewählten Mitglieder dieses Teilgebiet übernehmen.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der / die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- e) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden
- f) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- g) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann dafür auch einen Geschäftsführer/ Projektleiter per vertraglicher Regelung bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen
 - 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 4. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- h) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Außenstehende mit Sonderaufgaben betrauen. Er ernennt ein oder mehrere Mitglieder zur künstlerische Leitung.
- i) Der Verein haftet für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen in Erfüllung der Vereinspflicht ausschließlich, insofern ein Verschulden aufgetreten ist und die Verrichtung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit der Erlass im Voraus nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich/ per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E- Mail-) Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber 3 Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes beantragen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 3 Tage, wenn Dringlichkeit reklamiert wird.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- d) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Aufgaben des Vereins
 - 2. Mitgliedsbeiträge
 - 3. Satzungsänderungen
 - 4. Wahl des Vorstandes, die Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - 5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - 6. die Auflösung des Vereins
- f) Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorstandsvorsitzende bzw. bei Abwesenheit in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- g) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

- h) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- i) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins und die Auflösung des Vereins bedürfen abweichend von § 8 / h) der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.
- j) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- k) Bei der Wahl des Vorstandes wird vor der Wahl ein Wahlleiter und ein Wahlbeisitzer zur Durchführung der Wahl von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Über die Wahl des Vorstandes ist ein schriftliches Wahlprotokoll zu fertigen, das vom Wahlleiter und dem Beisitzer unterzeichnet wird.
- l) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet und bei den Unterlagen des Vereins hinterlegt wird.
- m) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind aufzuführen und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 9 Das Vereinsvermögen

- a) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein kann dem Vorstand den mit seiner Tätigkeit entstandenen Aufwand ersetzen. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Bei Ausscheiden haben Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, sowie auf Auszahlung von bereits geleisteten Beitragsanteilen.
- e) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind die/der Vorsitzende des Vorstandes und die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins wird gemäß § 8/ h) geregelt. Hierbei müssen mindestens 2/3 der dem Verein angehörenden Mitglieder anwesend sein.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Berlin den 10. Mai 2007

Verena Drosner, Vorsitzende

Matthias Krieg, stellvertretender Vorsitzender

Weitere Vorstandsmitglieder:

Markus Lilge
Joachim Fuchs